

## **Richtlinie für die Vergabe von Stiftungsmitteln (Förderanträge Dritter)**

### **§ 1 Zuwendungszweck**

- (1) Die Landesstiftung „Miteinander in Hessen“ (im Folgenden „Landesstiftung“) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den „allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ Fördermittel für Förderanträge Dritter.
- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Landesstiftung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung von Vorhaben Dritter**

- (1) Die Landesstiftung fördert innerhalb ihrer verfassungsgemäßen Zwecke Initiativen und Vorhaben, die dem Aufbau und der Fortentwicklung privater und freiwilliger Lösungen von Zukunftsaufgaben dienen und staatliches Handeln durch bürgerschaftliches Engagement sinnvoll ergänzen.
- (2) Unter förderungsfähigen Projekten, die dem Aufbau und der Fortentwicklung privater und freiwilliger Lösungen von Zukunftsaufgaben dienen, sind insbesondere solche zu verstehen, die folgende Zwecke verfolgen:
  - a. Stärkung des Verantwortungsbewusstseins des Einzelnen für das Gemeinwohl:
    - i. Förderung der Verantwortungsübernahme in Initiativen und Vorhaben
    - ii. Förderung der Strukturentwicklung in Initiativen und Vorhaben
  - b. Verbesserung des Zusammenhalts der Gesellschaft
    - i. Förderung von praktischen und unbürokratischen Lösungen für eine aktive Bürgergesellschaft
    - ii. Förderung des Erfahrungsaustausches
    - iii. Förderung der Netzwerkbildung

### **§ 3 Zuwendungsempfänger**

Fördermittel können an Bürgerstiftungen, Vereine (eingetragene / nicht eingetragene), private Initiativen sowie ähnliche Organisationsformen vergeben werden.

### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Das Vorhaben Dritter dient steuerbegünstigten Aktivitäten i.S.v. §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung.
- (2) Die Förderung kann nur für Vorhaben gewährt werden, deren Erfolg sich direkt im Land Hessen realisiert. Der Antragsteller soll seinen Sitz in Hessen haben.
- (3) Bei der Förderung von Vorhaben Dritter durch die Landesstiftung müssen die nach-folgenden Kriterien erfüllt werden. Die entsprechenden Vorhaben müssen
  - a. einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten,
  - b. gesellschaftliche Zukunftsfragen zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger voranbringen oder Bewährtes bewahren helfen,
  - c. in Hessen einen modellhaften Charakter haben,
  - d. übertragbar sein,
  - e. nachhaltig – auch ohne spätere Unterstützung durch die Landesstiftung – fortgeführt werden können,
  - f. die Kooperation gesellschaftlicher Akteure fördern,
  - g. das Außenbild des Landes Hessen in Deutschland und in der EU stärken helfen,
  - h. einen Beitrag zur Förderung der hessischen Identität aufweisen.
- (4) Neben allgemeinen Vorhaben Dritter kann die Landesstiftung darüber hinaus Themen priorisieren, die von der Landesstiftung als besonders relevant identifiziert wurden. Die Themen werden auf der Internetseite der Landesstiftung ([www.miteinander-in-hessen.de](http://www.miteinander-in-hessen.de)) veröffentlicht.

### **§ 5 Ausschlussgründe**

- (1) Folgende Vorhaben sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:
  - a. Übernahme zeitlich unbegrenzter Verpflichtungen,
  - b. vor einer Finanzierungszusage begonnene Projekte,
  - c. Zustiftungen in das Vermögen anderer Stiftungen, soweit es sich nicht um Stiftungsgeschäfte von neu zu gründenden Bürger- oder Gemeinschaftsstiftungen handelt,
  - d. Förderung von Vorhaben Dritter bei denen der Antragsteller nicht der Projektträger ist (sog. Durchreichen von Fördermitteln).
- (2) Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

## § 6 Grundsätze der Mittelvergabe

- (1) Die Landesstiftung fördert zeitlich befristet. Mittel werden grundsätzlich für nicht mehr als drei Jahre vergeben. Nach einer erfolgreichen Evaluation besteht die Möglichkeit, die Förderung für zwei weitere Jahre zu verlängern.
- (2) Die Zuwendungen aus Stiftungsmittel erfolgen auf Basis der Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung (Finanzierungsart).
- (3) Eine Förderung ist in der Regel bis zu einer Höhe von 30 % bis maximal 50 % der Gesamtkosten des Projekts möglich. Von diesem Grundsatz sollen nur einzelfallbezogene Ausnahmen zulässig sein.
- (4) Die Landesstiftung erwartet, dass sich weitere Partner im Rahmen einer Teilfinanzierung an der beantragten Förderung beteiligen.

Der Antragsteller muss gewährleisten, dass bei einer Förderung durch die Landesstiftung andere Mittelgeber nicht veranlasst werden, ihre Zuwendungen zu kürzen. Sollten sich nach Antragstellung Projektinhalte und Projektziele wesentlich verändern, etwa weil die Fördermittel nicht ausreichen, ist die Landesstiftung berechtigt, ihre Mittelzusage zu widerrufen und die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

- (5) Vorhaben, die dauerhaft laufende Kosten verursachen, kann die Landesstiftung grundsätzlich nur fördern, wenn bei Aufnahme der Förderung hinreichend sichergestellt ist, dass nach Beendigung des zeitlich begrenzten Engagements durch die Landesstiftung die weiterhin anfallenden Kosten von dritter Seite getragen werden (Anschlussförderung).
- (6) Einbeziehung der Landesstiftung / Öffentlichkeitsarbeit

Bei allen Förderprojekten ist die Landesstiftung bei Planung und Umsetzung angemessen einzubinden.

Die Landesstiftung will als öffentlich-rechtliche Stiftung die von ihr unterstützten Vorhaben und ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt und der interessierten Fachwelt zugänglich machen. Sie erwartet deshalb, dass die Empfänger von Stiftungsmitteln jede Möglichkeit der Information über die geförderten Vorhaben in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder neuen Medien nutzen und dabei in angemessener Form auf die Unterstützung der Landesstiftung hinweisen. Der Antragsteller muss sich daher damit einverstanden erklären, dass die Projektergebnisse veröffentlicht werden. Die Zusammenarbeit des Mittelempfängers mit der Landesstiftung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Rücksichtnahme auf publizistische Interessen der Landesstiftung sind Bedingung für die Bewilligung von Fördermitteln. Der Antragsteller stellt der Landesstiftung auf Wunsch geeignetes Material für deren Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

Im Falle der Veröffentlichung von Projektmitteilungen, Projektergebnissen, Tagungsprogrammen, Tagungsbeiträgen, Aufsätzen zum Projektgegenstand u. ä. durch den Bewilligungsempfänger ist auf die finanzielle Förderung durch die Landesstiftung wie folgt hinzuweisen:

Das Projekt „...“ wurde von der Landesstiftung „Miteinander in Hessen“ gefördert.

oder

Die Landesstiftung „Miteinander in Hessen“ hat die Durchführung des Projekts „...“ ermöglicht.

Es ist darauf zu achten, die Stiftungsförderung nicht als Sponsoring zu bezeichnen.

Presseauschnitte und Mitschnitte von Rundfunk- oder Fernsehbeiträgen (jeweils mit der Angabe von Datum, Quelle und Projektnummer) sind unmittelbar nach dem Erscheinen bzw. der Veröffentlichung an die Landesstiftung zu schicken.

Die Stiftung ist unaufgefordert zu informieren, wenn Teilergebnisse für die Öffentlichkeit von Interesse sind.

#### (7) Haftung

Die Verantwortung für die Durchführung des dem Antrag zugrundeliegenden Projektes obliegt ausschließlich dem Antragsteller. Dieser ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Die Landesstiftung haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller, Projektbeteiligten oder Dritten entstehen.

### **§ 7 Antragstellung und Bewilligungsverfahren**

- (1) Der Antragsteller reicht der Landesstiftung zunächst eine schriftliche Voranfrage im Umfang von möglichst nicht mehr als zwei Seiten ein, auf denen die Projektidee und ihre Finanzierung zusammengefasst sind. Die Landesstiftung teilt anschließend mit, ob das Vorhaben konkretisiert werden soll.

Eine entsprechende Vorlage ist auf der Internetseite der Landesstiftung ([www.miteinander-in-hessen.de](http://www.miteinander-in-hessen.de)) als Download verfügbar.

- (2) Für die dann folgende Antragstellung ist neben dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan eine ausführliche Projektbeschreibung und gegebenenfalls ein Freistellungsbescheid bzw. die vorläufige Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde oder ein Nachweis über den rechtlichen Status des Antragstellers einzureichen.

Eine entsprechende Vorlage ist auf der Internetseite der Landesstiftung ([www.miteinander-in-hessen.de](http://www.miteinander-in-hessen.de)) als Download verfügbar.

- (3) Jeder Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - a. Angaben zum Antragsteller,
  - b. Hintergrund und Gegenstand des Projektes ,
  - c. Projektziele und –inhalte nebst Zielgruppe,
  - d. Angaben über Erfahrungen des Antragstellers auf dem betreffenden Gebiet (eigene Vorarbeiten, Erfahrungsstand, Referenzprojekte),

- e. Bezug zu den Förderkriterien der Landesstiftung (siehe entsprechende Kriterien unter § 4 Absatz 3 dieser Richtlinie)) bzw. zu den besonders priorisierten Themenfeldern der Landesstiftung (falls zutreffend (§ 4 Absatz 4 dieser Richtlinie),
  - f. Realisierung des Projekterfolgs im Land Hessen,
  - g. Projektaufbau und –ablauf bzw. Zeitplan,
  - h. Erwartete Wirkung des Projektes und Projektergebnisse,
  - i. Beschreibung der Bewertungsmaßstäbe und –kriterien zur Erfolgsmessung,
  - j. Kosten- und Finanzierungsplan,
  - k. Anerkennung der Richtlinie für Förderanträge Dritter.
- (4) Die Landesstiftung prüft die Übereinstimmung des Antrages mit ihren Zwecken, Themenfeldern und Förderkriterien. Sie prüft weiterhin die Umsetzbarkeit des Projektes und den vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplan.
- (5) Die Landesstiftung entscheidet über den Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie selbständig und nach eigenem Ermessen. Zusätzlich zu ihrer eigenen Beurteilung kann die Landesstiftung externe Gutachter mit einer Prüfung beauftragen. Mit Einreichung des Antrages stimmt der Antragssteller der Weitergabe des Antrages an externe Dritte zum Zweck einer Begutachtung zu.
- (6) Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt in Form einer schriftlichen Bewilligungszusage in der die Zweckbindung festgelegt wird. Die Mittel werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Betrag vergeben. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Der Bewilligungsempfänger hat sein Einverständnis durch Gegenzeichnung der Bewilligungszusage zu dokumentieren. Alle sonstigen Inaussichtstellungen oder Vorabmitteilungen seitens der Landesstiftung sind unverbindlich.

Bestandteil der Bewilligungszusage sind neben den Bestimmungen dieser Richtlinie die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“. Die allgemeinen Nebenbestimmungen sind auf der Internetseite der Landesstiftung ([www.miteinander-in-hessen.de](http://www.miteinander-in-hessen.de)) als Download verfügbar.

- (7) Anstelle der Bewilligungszusage kann bei größeren Projekten ein Zuwendungsvertrag treten. Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs aus § 91 LHO bleiben davon unberührt und werden entsprechend vereinbart. Die Mittel werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Betrag vergeben. Alle sonstigen Inaussichtstellungen oder Vorabmitteilungen seitens der Landesstiftung sind unverbindlich.

Bestandteil des Zuwendungsvertrages sind neben den Bestimmungen dieser Richtlinie die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“. Die allgemeinen Nebenbestimmungen sind auf der Internetseite der Landesstiftung ([www.miteinander-in-hessen.de](http://www.miteinander-in-hessen.de)) als Download verfügbar.

## **§ 8 Mittelauszahlung und Mittelverwendung**

### **(1) Auszahlung unter Vorbehalt**

Die Zahlung der Fördermittel erfolgt nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) unter dem Vorbehalt einer nach Abschluss des Projektes durchgeführten Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel durch die Landesstiftung.

Abschlagszahlungen sind auf Antrag möglich.

### **(2) Zweckgebundene Mittelzuwendung**

Die Fördermittel werden zweckgebunden vergeben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Landesstiftung über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes umgehend schriftlich zu informieren, namentlich über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhalts, der Projektziele, der Realisierungsbedingungen (z.B. weitere Zuwendungen; wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden), ebenso über Änderungen der Rechtsform des Projektträgers. Sie ist ebenfalls zu informieren, wenn zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden. Die Landesstiftung entscheidet selbständig nach eigenem Ermessen, ob sie die Änderungen des Projektes akzeptiert oder ihre Bewilligungszusage widerruft. Wesentliche Abweichungen vom Kostenplan und alle sachlichen Umwidmungen der zugesagten Fördermittel bedürfen gleichfalls der schriftlichen Zustimmung der Landesstiftung.

### **(3) Förderzeitraum**

Projekte müssen innerhalb des festgelegten Förderzeitraums abgeschlossen werden. Die Fördermittel sind innerhalb des angegebenen Förderzeitraums abzurufen und zweckentsprechend zu verwenden. Der Anspruch auf nicht abgerufene Fördermittel verfällt nach Ablauf des Förderzeitraums. Auf Antrag kann der in der Bewilligungszusage ausgewiesene Förderzeitraum verlängert werden. Über die Fortsetzung einer Förderung nach Ablauf des Förderzeitraums entscheidet die Landesstiftung nach Vorlage eines Fortsetzungsantrages. Stellt sich heraus, dass beim Fördermittelempfänger ein Überhang von nicht fristgemäß verwendeten Fördermitteln besteht, kann die Landesstiftung weitere Zahlungen gemäß eines Abrufplanes zurückstellen bzw. kürzen.

### **(4) Wirtschaftlichkeit**

Die von der Landesstiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden.

### **(5) Rückzahlungsansprüche**

Werden die zugewandten Mittel nicht nach Maßgabe der Bewilligungszusage oder dieser Förderrichtlinie verwendet oder verstößt der Bewilligungsempfänger in anderer Form gegen die Bewilligungszusage, diese Förderrichtlinie oder sonstige verbindliche Vorgaben der Landesstiftung, ist die Landesstiftung berechtigt, die bewilligten und ausgereichten Mittel

zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Mittelverwendung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

(6) Widerruf

In Fällen, in denen die Landesstiftung berechtigt ist, Mittel zurückzufordern, ist sie gleichfalls berechtigt, die Bewilligungszusage ganz oder teilweise zu widerrufen.

### **§ 9 Projektabschluss und Berichtspflichten**

- (1) Mittelempfänger müssen spätestens drei Monate nach Projektabschluss einen Endbericht über die Ergebnisse des geförderten Projektes (Zielerreichung / Wirkung des Projektes) bei der Landesstiftung einreichen. Bei Projekten, die über ein Kalenderjahr hinausreichen, sind Jahresberichte vorzulegen. Gegebenenfalls sind weitere Zwischenberichte nach Maßgabe der Bewilligungszusage vorzulegen. Für die Berichterstattung ist die auf der Internetseite der Landesstiftung ([www.miteinander-in-hessen.de](http://www.miteinander-in-hessen.de)) als Download verfügbare Gliederung mit entsprechenden Inhaltshinweisen (Hinweise zum Projektabschluss) zu verwenden.
- (2) Mittelempfänger müssen jährlich und spätestens drei Monate nach Projektabschluss über die Mittelverwendung in Form von Kostennachweisen nach den vorgegebenen Formularen Rechnung legen. Darüber hinaus sind Zwischenverwendungsnachweise vorzulegen, wenn dies in der Bewilligungszusage vorgesehen ist oder die Landesstiftung dazu auffordert. Für die Rechnungslegung sind die auf der Internetseite der Landesstiftung ([www.miteinander-in-hessen.de](http://www.miteinander-in-hessen.de)) als Download verfügbare Formulare „Verwendungsnachweis“ und „Belegliste“ zu verwenden. Die Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein.
- (3) Die Landesstiftung prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel selbst oder lässt sie durch qualifizierte Dritte in ihrem Auftrag prüfen. Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, die Zuwendung und ihre ordnungsgemäße Verwendung beim Empfänger zu prüfen.
- (4) Abgerufene, aber nicht verbrauchte Mittel sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Einreichung des ausgefüllten Formulars „Verwendungsnachweis“ an die Landesstiftung zurück zu zahlen.